

SRO TREUHAND SUISSE, Monbijoustr. 20, PF. 3001 Bern

Per E-Mail

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Dr. Giulia Mariani
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

SRO-TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach 7956
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 80
Fax + 41 31 380 64 31
sro@treuhandsuisse.ch
www.sro-treuhandsuisse.ch
CHE-114.114.805 MWST

Zürich, 9. Mai 2022 SK/PL

Selbstregulierungsorganisation Geldwäschereigesetz

Stellungnahme zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (E-GwV-FINMA)

Sehr geehrte Frau Mariani

Wir nehmen Bezug auf die Medienmitteilung vom 8. März 2022, mit welchem Sie bis zum 10. Mai 2022 „Interessierte Kreise“ einladen, zum obgenannten Verordnungsentwurf Stellung zu beziehen.

Namens und im Auftrag der SRO-TREUHAND|SUISSE nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, Stellung zu nehmen. Die SRO-TREUHAND|SUISSE nimmt die Geldwäschereiaufsicht für ihre Mitglieder, die alle aus verschiedenen Bereichen der Treuhandbranche stammen, wahr.

Die SRO-TREUHAND|SUISSE ist Mitglied des Forums SRO und unterstützt vorbehaltlos die Stellungnahme des Forums SRO zur E-GwV-FINMA.

Aus Sicht der uns angeschlossenen Treuhänderinnen und Treuhänder möchten wir namentlich die Wichtigkeit der folgenden, vom Forum SRO beantragten und ausführlich begründeten Ergänzungen und Änderungen, noch einmal hervorheben:

- Koordiniertes Inkrafttreten der revidierten GwG, GwV und GwV-FINMA auf den 1. Januar 2023, dies deshalb, weil Geschäfts- und Prüffahr der der SRO Treuhand|Suisse angeschlossenen Finanzintermediäre mit dem Kalenderjahr zusammenfallen. Nur so kann der reibungslose Übergang, inkl. Schulung gewährleistet werden.
- Ergänzung der GwV-FINMA durch eine angemessene (jährige) Übergangsfrist zur Anpassung der Regelwerke und Dokumente durch einen neuen Art. 78c E-GwV-FINMA im Wortlaut des Forums SRO:

Die neuen Vorgaben zur risikobasierten Aktualisierung der Kundenbelege nach Art. 7 Abs. 1^{bis} nGwG sind von den Finanzintermediären innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzusetzen.

- Änderung von Art. 22a Abs. 2 E-GwV-FINMA i.S. des Wortlautes des Forums SRO. Die von der FINMA vorgeschlagene Regelung würde nicht nur einen übermässigen, nicht zielführenden Aufwand verursachen, sondern auch dazuführen, dass durch eine standardmässige No-AML Meldung, das risikobasierte Aufsichtskonzept unterlaufen wird. Wir legen deshalb der FINMA nahe, den nachfolgenden Wortlaut von Art. 22a Abs. 2 E-GwV-FINMA zu wählen, der den berechtigten Interessen des Aufsichtsrecht und der Verhältnismässigkeit entspricht:

² Erstattet der Finanzintermediär nach erfolgten Abklärungen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b und lit. d GwG keine Verdachtsmeldung, so dokumentiert er die zugrundeliegenden Gründe.

Abschliessend möchten wir uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. iur. Sabine Kilgus
Präsidentin



Paolo Losinger, Fürsprecher
Direktor